

20. GPA- djp Konzerneforum

16.09.2019

Mitbestimmungsrechte von BetriebsrätInnen bei Standortfragen

Referent: Mag. Claus Breunhölder

GPA-djp Bundesrechtsabteilung

Standortverlegung

- Beispiel aus der Praxis
- Rechte gemäß ArbVG: Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten:
 - a. Informationsrechte gemäß § 108 ArbVG
 - b. Mitwirkung bei Betriebsänderungen gemäß § 109 ArbVG

Informationsrechte gemäß § 108 ArbVG

- Betriebsinhaber hat BetriebsrätInnen über die wirtschaftliche Lage des Betriebes sowie über geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit zu informieren und auf Verlangen darüber zu beraten
- BetriebsrätInnen dürfen Vorschläge im Interesse der ArbeitnehmerInnen erstatten

Mitwirkung bei Betriebsänderungen gemäß § 109 ArbVG

- Betriebsinhaber ist verpflichtet, BetriebsrätInnen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen (Beratung über deren Gestaltung)
- BetriebsrätInnen dürfen Vorschläge zur Verhinderung und Milderung von für ArbeitnehmerInnen nachteiligen Folgen erstatten

Europarechtliche Rahmenbedingungen

a. **RL 2002/14/EG**

Rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung der
der ArbeitnehmerInnen

b. **RL 2009/38/EG**

Bei Nichteinhaltung müssen Verwaltungs- oder
Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen

Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Gutachten von Univ.- Prof. Dr. Kodek:
Möglichkeit der einstweiligen Verfügung
bei Missachtung der §§ 108, 109 ArbVG

Resümee

- BetriebsrätInnen haben bei Standortfragen weitreichende Mitwirkungsrechte
- Das Rechtsinstitut der einstweiligen Verfügung wird sowohl durch das Gutachten von Univ.- Prof. Dr. Kodek,- als auch durch europarechtliche Vorgaben hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung gestützt
- Wichtig bleibt ein rasches und koordiniertes Handeln

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein.**